

Lustbarkeitsabgabe - Anmeldung Wettterminal/Spielapparat

Angaben zum Aufsteller/zur Aufstellerin:

| | |
|-------|--|
| Name: | |
|-------|--|

| | |
|---------------------|--|
| Verantwortliche(r): | |
|---------------------|--|

| | |
|------------|--|
| Anschrift: | |
|------------|--|

| | |
|----------------|--|
| Telefonnummer: | |
|----------------|--|

| | |
|---------|--|
| E-Mail: | |
|---------|--|

Aufstellungsort:

| | |
|-------------|--|
| PLZ/Straße: | |
|-------------|--|

| | |
|------------------|--|
| Name des Lokals: | |
|------------------|--|

| | |
|-------------------------|--|
| Name des Lokalinhabers: | |
|-------------------------|--|

Art des Gerätes:

| | |
|-----------------------|--|
| Name, Marke und Type: | |
|-----------------------|--|

| | |
|---------------|--|
| Anmeldedatum: | |
|---------------|--|

- Wettterminal gem. § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes
- Spielapparat gem. § 1 Abs. 2 des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit obiger Angaben und bin in Kenntnis, dass unrichtige oder unterlassene Angaben neben der amtlichen Bemessung der Abgabe auch die gesetzliche Straffolge nach sich ziehen.
Die untenstehende Vorgangsweise bezüglich Wettterminals und Spielapparate habe ich zur Kenntnis genommen.

Die erfolgte Anmeldung des angegebenen Wettterminals/Spielapparates wird gemäß
§ 6 Lustbarkeitsabgabeverordnung der Marktgemeinde Sierning bescheinigt.

Hinweis: Die Marktgemeinde Sierning verarbeitet die Lustbarkeitsabgabe-Anmeldung elektronisch bzw. archiviert diese.
Die umfassenden Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter: <https://www.sierning.at/Datenschutz>

.....
Unterschrift des Aufstellers/der Aufstellerin

.....
Für die Marktgemeinde Sierning

vorgangsweise bezüglich Wettterminals und Spielapparate:

Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die erfolgte Anmeldung wird von der Marktgemeinde Sierning bescheinigt. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer bzw. bei Wettterminals das Wettunternehmen. Die Abgabe ist bei der Anmeldung durch Abgabebescheid für das Kalenderjahr festzusetzen. Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten. Der Abgabenschuldner hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind. Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeverordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.